

Statuten des Vereins

„Forum BGM – Betriebliches Gesundheitsmanagement im Kanton Aargau“ (geändert an der Vereinsversammlung vom 17. März 2014)

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Forum BGM – Betriebliches Gesundheitsmanagement im Kanton Aargau“ besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die aktive Förderung und Verbreitung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM) im Kanton Aargau. Dazu vernetzt und unterstützt der Verein Aargauer Betriebe und Organisationen bei der Einführung und Umsetzung von gesundheitsförderlichen Massnahmen und vermittelt Wissen rund um das Thema «Gesundheit in der Arbeitswelt». Der Verein strebt damit den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit der erwerbstätigen Bevölkerung an und will auf diesem Weg auch zur Förderung der Produktivität der Unternehmen und der Wirtschaft im Allgemeinen beitragen.

Der Verein kann zur Zweckerreichung mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, Veranstaltungen organisieren, Beratungen anbieten, unterstützend bei Projekten mitwirken und Publikationen herausgeben.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Unternehmen, Stiftungen, Verwaltungseinheiten, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen sowie Privatpersonen werden, die im Kanton Aargau ansässig oder wohnhaft sind oder im Kanton Aargau wirken.

Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern und Fördermitgliedern.

Privatpersonen sowie Einzel- und Kleinunternehmen, die ausschliesslich im Bereich BGM, Coaching, Therapie, Supervision oder etwas Ähnlichem tätig sind, können Fördermitglieder werden.

Die übrigen Unternehmen, Stiftungen, Verwaltungseinheiten, Betriebe des öffentlichen Rechts und andere juristische Personen können Aktivmitglieder werden.

Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, soweit in den Statuten oder in einem von der Vereinsversammlung erlassenen Reglement nichts anderes festgelegt ist. Die Mitgliedschaft als Aktiv- bzw. als Fördermitglied muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme von Aktiv- und Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres dem Vorstand oder der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder unter schriftlicher Angabe von Gründen ausschliessen, wobei diesen Mitgliedern zuvor die Möglichkeit einer Anhörung durch den Vorstand eröffnet wird.

Art. 4 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand inkl. Präsidium
- die Geschäftsführung
- die Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung kommt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Vereinsversammlung hat spätestens 14 Tage zuvor und schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Der/die Präsident/in ist für die Leitung der Vereinsversammlung zuständig.

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Eine Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied gestützt auf eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Fördermitglieder werden zur Vereinsversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung der Vereinsversammlungs-Protokolle, des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresziele und des Jahresbudgets
- Wahl des Vorstands, des Präsidiums und der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderung der Statuten, Auflösungsbeschluss

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstand und Präsidium stimmen mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in, bei Wahlen entscheidet das Los. Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

In der Vereinsversammlung können auch nicht traktandierte und nicht schriftlich beantragte Geschäfte behandelt werden, sofern die Vereinsversammlung dem vorgängig mit einer 2/3-Mehrheit zustimmt. Eine Statutenrevision muss zwingend traktandiert werden.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf drei Jahre gewählt. Aus dem Vorstand ist von der Vereinsversammlung ein Präsident/eine Präsidentin zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (DGS) hat Anspruch auf einen Vorstandssitz. Die personelle Vertretung des DGS im Vorstand wird durch das DGS festgelegt.

Vorstandssitzungen werden vom Präsidium oder der Geschäftsstelle in der Regel drei Mal pro Jahr einberufen. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und ist für die strategische Ausrichtung des Vereins zuständig. Es obliegt ihm, die grundlegende Preis- und Angebotspolitik der Forumsaktivitäten zu

prüfen sowie das Jahresbudget, die Jahresziele und die übrigen Geschäfte für die Vereinsversammlung vorzubereiten.

Der/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin kollektiv zeichnungsberechtigt. Zeichnungsberechtigungen für Konten des Vereins können vom Vorstand abweichend geregelt werden.

Der Vorstand ist befugt, ein Organisationsreglement zu erlassen, in dem weitere Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands, des Präsidiums und der Geschäftsführung, die nicht in den Statuten festgelegt sind, geregelt werden.

Art. 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die operative Geschäftsleitung vollumfänglich an eine Geschäftsführung delegieren, die zum Verein in einem Vertragsverhältnis steht.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit der Geschäftsführung betrauten Person richtet sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag und/oder dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

Art. 8 Patronat

Der Vorstand kann wichtige Meinungsträger und Personen des öffentlichen Lebens einladen, sich aus Überzeugung und ehrenamtlich in einem Patronat für die Verbreitung von Betrieblichem Gesundheitsmanagement einzusetzen und damit in ihrem jeweiligen Einflussgebiet den Meinungsbildungsprozess zu betrieblichem Gesundheitsmanagement positiv zu beeinflussen.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Jahresrechnung des Vereins wird von einer Revisionsstelle geprüft. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung gewählt und kann auch an eine Unternehmung vergeben werden.

Art. 10 Mittel

Der Verein finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen, Sponsoring, Spenden und weiteren Förderbeiträgen.

Die Mitgliederbeiträge sind abhängig von der Kategorie der Mitgliedschaft und der Grösse der Mitgliederorganisationen. Sie werden von der Vereinsversammlung in einem Reglement festgesetzt.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12. Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist von der Vereinsversammlung zu beschliessen und bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Sie muss traktandiert werden. Mit dem Auflösungsbeschluss ist das Liquidationsergebnis durch einfachen Vereinsbeschluss einer anderen gemeinnützigen Organisation in der Schweiz zuzusprechen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach deren Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft.

Fassung gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 17. März 2014.

Bestätigung:

Aarau, 17. März 2014

Dr. med. Maria Inés Carvajal
Vereinspräsidentin

Peter Fröhlich
Vorstandsmitglied

Lilian Blunski
Protokollführerin Vereinsversammlung